



Absenzenreglement

gültig ab 01. November 2023

1. Grundlage

Gesetz über die Volksschule – Kanton Thurgau / RB 411.11 (VG)

§ 1

Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch.

§ 23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 46

- 1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
- 1^a zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).
- 2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
- 3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

2. Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz. Entschuldbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (siehe § 46 Gesetz über die Volksschule). Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Unvorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz in der Regel vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

Vorhersehbare Schulabsenzen

Die Erlaubnis für eine begründete Abwesenheit wegen eines Arztbesuches oder etwas gleichbaren, kann grundsätzlich die Klassenlehrperson erteilen. Für alle anderen vorhersehbaren Schulabsenzen muss spätestens zwei Wochen vorher ein schriftliches Gesuch bei der Schulleitung eingegangen sein.

Als entschuldbare Absenzen gelten:

- Arztbesuch
- Krankheit und Unfall. Bei Absenzen infolge Krankheit und Unfall kann ab dem 1. Tag ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
- Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können bewilligt werden, wenn dabei ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist.

- Berufswahl (Schnuppertage, Vorstellungsgespräche, Besuch bei Berufsberatung). Diese Absenzen werden im Zeugnis nicht aufgeführt.

Absenzen wegen religiöser Feiertage

Sofern dafür nicht Jokertage eingesetzt werden, können Schülerinnen und Schüler auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten an die Schulleitung (siehe vorhersehbare Schulabsenzen) für die wichtigsten religiösen Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft dispensiert werden. Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden; bei Aufnahmeprüfungen (Sekundar- und Mittelschulen) ist eine Dispensation nicht möglich.

Jokertage

- Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig und können auch kurzfristig bezogen werden. Sie müssen einen Arbeitstag vorher über den Klapp Messenger oder mit dem auf der Homepage aufgeführten Formular der Klassenlehrperson gemeldet werden.
- Bei Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt. Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schüler, unter der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuarbeiten.
- Der Bezug von Jokertagen an den in der Jahresplanung angekündigten, besonderen Schulanlässen, wie z.B. Examen, Besuchs- und Sporttagen, Projektwochen, Theateraufführungen und Klassenlagern, o.Ä., ist nicht möglich.
- Die Klassenlehrperson führt über den Bezug der Jokertage Buch.
- Hat eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigte Absenzen im gleichen Schuljahr, ist ein Bezug von Jokertagen nicht mehr möglich.

Urlaubsgesuche

- Alle anderen Urlaubsgesuche, welche zwei Kalendertage pro Schuljahr überschreiten, müssen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich und begründet an die zuständige Schulleitung gerichtet werden.
- Gesuche für Ferienverlängerungen, welche die Anzahl der Jokertage übersteigen, werden nicht bewilligt.

Führen der Absenzenliste

- Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle.
- Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden. - Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

3. Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

- Erziehungsberechtigte, die ihr Kind ohne Einverständnis der zuständigen Lehrperson/der Schulleitung nicht zur Schule schicken, werden von der Schulleitung schriftlich ermahnt und/oder bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Sie können gemäss § 23 des Gesetzes über die Volksschule mit Busse bestraft werden.
- Wenn ein Verweis bei unentschuldigter Absenz ausgesprochen ist, gelten sämtliche Jokertage des laufenden Schuljahres als bezogen.

Wängi, 31. Oktober 2023

Stephanie Eberle
Präsidentin _____

Olivia Schmid
Vizepräsidentin _____

Dieses Reglement ist gültig ab 01. November 2023.

Es wurde durch die Schulbehörde an der Sitzung vom 26. Oktober 2023, mit Anpassung per 26. Oktober 2023 genehmigt und ersetzt das Absenzenreglement vom Juli 2023.